

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

3. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 26. JULI 1950

NUMMER 61

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 7. 7. 1950, Mitführung von Tragkraftspritzenanhängern hinter Personenwagen. S. 677.

B. Finanzministerium.

C. Wirtschaftsministerium.

D. Verkehrsministerium.

RdErl. 20. 7. 1950, Warnzeichen der Agrippina-Versicherungsgruppe „Blaue Hand“. S. 677.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 10. 7. 1950, Feldmausbekämpfung. S. 678.

F. Arbeitsministerium.

RdErl. 13. 7. 1950, Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; Änderung der Grundsätze für Tankwagen. S. 680.

G. Sozialministerium.

RdErl. 20. 6. 1950, Förderung von Gemeinschaftseinrichtungen (Erl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 23. 8. 1949 — III B 2 — 353/3). S. 680.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

K. Landeskanzlei.

A. Innenministerium

III. Kommunalaufsicht

Mitführung von Tragkraftspritzenanhängern hinter Personenwagen

RdErl. d. Innenministers v. 7. 7. 1950 — III Feu 2 (Feuerschutz)

Aus Gründen der Unfallverhütung und zur Sicherstellung des Einsatzes der Feuerwehren weise ich auf die Gefahren hin, die durch das Anhängen von Tragkraftspritzenanhängern an ungeeignete Zugfahrzeuge entstehen können. Der § 4 der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung, der nachstehend wiedergegeben wird, ermöglicht die Errechnung der Minimal-Eigengewichte der Zugfahrzeuge.

„Gesamtgewicht von Anhängern.

Hinter Krafträdern und Kraftwagen mit Personenkraftwagen-Fahrstellen dürfen Anhänger nur mitgeführt werden, wenn das ziehende Kraftfahrzeug Allradbremse hat und der Anhänger nicht mehr als 40 v. H. des zulässigen Gesamtgewichts des ziehenden Kraftfahrzeugs wiegt. Auf Grund des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen darf das Gewichtsverhältnis bis auf 60 v. H. erhöht werden; auf dem Kraftfahrzeugschein ist dann zu vermerken: „Zulässiges Gesamtgewicht des Anhängers kg.“

Da die beladenen Tragkraftspritzenanhänger im allgemeinen 800 bis 1000 kg Eigengewicht haben, ist das Anhängen dieser Fahrzeuge an PKW nur statthaft, wenn der PKW ein Gewicht von mindestens 2000 bis 2500 kg aufweist. Von ganz schweren PKW abgesehen, liegen die üblichen Gewichte dieser Fahrzeuge weit unter dieser Grenze, so daß sie für das Anhängen eines Feuerwehr-Anhängers ausscheiden.

Ich bitte, die hiernach erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Stadt-, Kreis-, Amts- und Gemeindeverwaltungen.

— MBl. NW. 1950 S. 677.

D. Verkehrsministerium

Warnzeichen der Agrippina-Versicherungsgruppe „Blaue Hand“

RdErl. d. Verkehrsministers v. 20. 7. 1950 — IV B 3

Das Bundesverkehrsministerium in Offenbach a. Main hat in der Frage der Aufstellung des bekannten Zeichens

„Blaue Hand“ der Agrippina-Versicherungsgruppe folgende Entscheidung getroffen:

„Die Agrippina-Versicherungsgruppe beabsichtigt, die von früher her bekannten Warnschilder mit der blauen Hand wieder an gefährlichen Stellen auch im Zuge der Bundesstraßen aufzustellen. Als Verkehrszeichen ist das Schild mit der blauen Hand unzulässig. Wirtschaftswerbung durch Aufstellung derartiger Schilder ist an Bundesautobahnen und Bundesstraßen nicht erwünscht. Anträge dieser Art sind deshalb wie Gesuche zur Errichtung von Reklameschildern zu behandeln. Keinesfalls ist die Aufstellung auf straßeneigenem Grunde zulässig. Es stehen ausreichend wirkungsvolle Ausführungsarten der amtlichen Warnzeichen für Gefahrenstellen zur Verfügung, so daß derartige Schilder entbehrt werden können.“

Im Einvernehmen mit dem Herrn Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen ersuche ich hiernach zu verfahren.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster — Verkehrsdezernate.

An die Stadt- und Kreisverwaltungen — Straßenverkehrsämter.

An die Polizeibehörden.

— MBl. NW. 1950 S. 677.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

Feldmausbekämpfung

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 10. 7. 1950 — II C 10 — 247/50

Im vergangenen Jahr war im Land Nordrhein-Westfalen eine außergewöhnliche Feldmausplage zu verzeichnen, die besondere allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen erforderlich machte. Aus Kreisen des Naturschutzes, Tier-schutzes, Vogelschutzes und der Jägerschaft wurde Klage darüber geführt, daß bei der Verwendung verschiedener Gifte sich starke Auswirkungen auf andere Tiere ergeben hätten. Außer Kleinvögeln, Brieftauben und Haushühnern seien zahllose Eulen, Bussarde, Igel, Wiesel, Marder, Füchse, Dachse, Hasen, Wildgeflügel und auch Schwarzwild zugrunde gegangen. Die Zentralstelle für Naturschutz und Landschaftspflege und der Deutsche Jagd-Verband haben bei mir um Maßnahmen gebeten, daß

künftig derartige schwere Verluste unter den natürlichen Mäusefeinden und dem Nutzwild verhindert werden. Die Pflanzenschutzämter in Bonn und Münster haben zwar in der Presse und im Rundfunk auf die Gefahren, die durch unsachgemäßes Auslegen von Giftgetreide entstehen können, aufmerksam gemacht. Daß bei einer Feldmäuseplage, wie sie im vergangenen Jahr aufgetreten ist, mit den wirksamsten Mitteln die Feldmäuse bekämpft werden müssen, bedarf keiner Frage. Die Feldmäuse unterhöheln Wiesen und Weiden, durchlöchern den Ackerboden und vernichten wertvolle Kulturen. Die Bekämpfung muß aber vorschriftsmäßig durchgeführt werden, damit Schädigungen von Nutztieren möglichst vermieden werden. Die Biologische Zentralanstalt in Braunschweig hat in einer Veröffentlichung in ihrem Nachrichtenblatt Nr. 3 vom März 1950 zu der Gefährdung von Nutztieren bei der Bekämpfung von Feldmäusen Stellung genommen. Hiernach ist bei Feldmäuseplage das Einbringen von 3 bis 5 Giftkörnern mit Hilfe eines Legerohres in jedes Mauseloch das arbeitsmäßig einfachste, materialmäßig billigste und auch für große Flächen wirtschaftlich tragbare, wirksamste Bekämpfungsverfahren. Die Giftkörner dürfen nicht oberflächlich oder sogar breitwürfig ausgestreut werden. Hinsichtlich der Art der Gifte und ihrer Giftigkeit werden aus der Stellungnahme der Biologischen Zentralanstalt folgende Ausführungen wiedergegeben:

- a) Die Thallium-Giftgetreide sind für Feldmäuse, aber auch für andere Tiere sehr giftig. Da sich der Giftstoff unter Einfluß der Witterungsbedingungen und auch im verendeten Mäusekörper nicht zersetzt, bedeutet es sowohl im ausgelegten Korn als auch in der verendeten Maus eine ständige Gefahr für Federwild, Raubvögel und Raubzeug. Es ist daher die Verwendung des Thallium-Giftgetreides in Deutschland zum Schutz der Niederjagd gesetzlich eingeschränkt.
- b) Die Phosphid-Getreide sind gegen Feldmäuse sehr gut wirksam. Der Giftstoff wird bei längerem Lagern im Freien und in der Erde durch die Luft- und Bodenfeuchtigkeit bald zersetzt und auch im Tierkörper findet bald eine Entgiftung statt. Phosphid-Präparate werden daher viel und erfolgreich angewendet, ohne daß sie — bei vorschriftsmäßiger Anbringung von 3 bis 5 Körnern je Mauseloch — Schaden an Nutztieren verursachen.
- c) Castrix-Giftkörner enthalten einen organisch-synthetischen Giftstoff, der für Feldmäuse und auch für andere Warmblüter und für Menschen stark giftig ist und auch bei feuchter Lagerung seine Giftigkeit behält. Der Giftstoff verursacht aber bei bestimmten Vögeln nach Versuchen von R. Stadie ein Auswürgen des Kropfinhaltes, so daß bei Aufnahme nicht zu großer Mengen der betreffende Vogel nicht eingeht. Es muß aber gesagt werden, daß nach Aufnahme großer Mengen von Castrix-Giftkörnern auch Federwild geschädigt wird. Dieses Auswürgen ist auch nur möglich bei Vögeln mit gut ausgebildetem Kropf; Singvögel (Finken usw.) und auch andere Tiere gehen an den kleinsten Mengen von Castrix-Giftkörnern ein."

Die Biologische Zentralanstalt weist mit Recht darauf hin, daß die Auslegung des Giftgetreides zweckmäßig nur durch zuverlässige und erfahrene Schädlingsbekämpfer vorgenommen wird. Nach den Erfahrungen erscheint eine nochmalige Aufklärung der landwirtschaftlichen Praxis, der Schädlingsbekämpfer und der sonst beteiligten Personen über die unbedingte Notwendigkeit einer richtigen Anwendung von Giftgetreide geboten. Auch die amtlichen Naturschutzorgane, die Tierschutz- und Jagdverbände, der Fachhandel und insbesondere die Pflanzenschutzmittelindustrie können wertvolle Hilfe bei einer allgemeinen Aufklärung leisten.

Ich bitte im Sinne meiner vorstehenden Darlegungen zur gegebenen Zeit um entsprechende weitere Veranlassung.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Direktoren der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe als Landesbeauftragte — Pflanzenschutzämter — in Bonn und Münster.

— MBl. NW. 1950 S. 678.

F. Arbeitsministerium

Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; Änderung der Grundsätze für Tankwagen

RdErl. d. Arbeitsministers v. 13. 7. 1950 —
III B 2 — 8602,4 A — 8609 A — 8600 A

Der Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten hat die nachstehende Ergänzung der „Grundsätze für Tankwagen“ (Abschnitt II B der Grundsätze für die Durchführung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten) beschlossen, die hiermit in Kraft gesetzt wird.

„Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten
Tgb.-Nr. MVA 85/50

Hannover, den 12. Juni 1950.
Wilhelmstr. 14.

Betrifft: Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten;
Änderung der Grundsätze für Tankwagen.

Auf Antrag hat der Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten beschlossen, bei Tankkraftwagen mit Verbrennungskraftmaschinen die Anordnung der Kraftstoffbehälter zwischen Feuerschutzwand und Tank abweichend von den Vorschriften der Grundsätze für Tankwagen (Abschnitt II B der Grundsätze für die Durchführung der Polizeiverordnung über brennbare Flüssigkeiten) allgemein zuzulassen, sofern der Kraftstoff dem Motor im Unterdruckverfahren zugeführt wird. Unter dieser Voraussetzung bestehen sicherheitstechnisch gegen die vorgesehene Anordnung keine Bedenken, da im Falle eines Brandes am Motor die Kraftstoffzufuhr unterbrochen wird.

Die Ziffer 2 der Grundsätze für Tankwagen wird daher durch folgenden Zusatz ergänzt:

„Die Vorschriften in den Absätzen 2 a) und 2 b) Satz 1 finden keine Anwendung auf Kraftstoffbehälter, aus denen der Kraftstoff dem Motor im Unterdruckverfahren zugeführt wird. Freiliegende Kraftstoffbehälter sind gegen Beschädigungen durch äußere Einwirkungen wirksam zu schützen (z. B. durch Kreuzbügel).“

Der Vorsitzende: Deutschbein."

— MBl. NW. 1950 S. 680.

G. Sozialministerium

Förderung von Gemeinschaftseinrichtungen (Erl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 23. 8. 1949 — III B 2 — 353/3)

RdErl. d. Sozialministers v. 20. 6. 1950 — I B 5

Es ergibt sich aus dem hier geführten Schriftwechsel, daß die hier vorliegenden Meldungen nicht vollständig sind. Bewilligungsbescheide liegen zwar zum Teil vor, es fehlen jedoch häufig die Meldungen über die tatsächlich erfolgte Auszahlung der Beihilfen seitens der Stadt- und Landkreise.

Ich bitte Sie deshalb, durch Umfrage feststellen zu lassen, welche sozialen Einrichtungen aus Mitteln des sozialen Wohnungsbaues gemäß Erlaß des Herrn Wiederaufbauministers vom 23. August 1949 III B 2 — 353/3 — Förderung von Gemeinschaftseinrichtungen — unterstützt worden sind.

Es ist notwendig, die Gewährung von Darlehen aus Mitteln des sozialen Wohnungsbaues für den Heimbau hierher zu melden, damit eine Doppelfinanzierung aus Landesmitteln vermieden wird.

Ich bitte, die vollständigen Unterlagen bis zum 1. September 1950 einzureichen.

Bezug: Mein Erlaß v. 19. 12. 1949.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1950 S. 681.